Neufassung:

Satzung der Stadt Wermelskirchen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen –Sondernutzungssatzung- vom ______

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des § 3 Abs. 5 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) -einschließlich Wege und Plätze- sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Wermelskirchen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen.

§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keine Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tage der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen
 - das Abstellen von Abfallbehältern und die Lagerung von sperrigen Abfällen auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
 - Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (Z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,50 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) je eine an der Stätte der Leistung befestigte Werbeanlage und Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Bordstein abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von dem Bordstein (Gehwegvorderkante)
 - b) Werbeanlagen sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen.

verkauf von Zeitungen, Extrablättern und Werbematerial im Umhergehen

- d) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
- e) Briefkästen und Telefonzellen, Notrufsäulen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, sowie Anlagen der öffentlichen Versorgung (z.B. Stromverteiler), soweit diese durch Konzessionsvertrag oder sondergesetzliche Regelungen erfasst sind
- f) Kommerziell genutzte Anschlagtafeln, Litfasssäulen und Normaluhren, soweit sie eine Regelung durch einen öffentlich rechtlichen Vertrag erfahren.
- g) Veranstaltungen von Kirchen, eingetragen gemeinnützigen Vereinen und anerkannten Jugendorganisationen nach § 75 des Sozialgesetzbuches Teil VIII (SGB VIII).
- h) Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden (Außengastronomie)
- (2) Die Verpflichtung, nach anderen Rechtsvorschriften einer Anzeige oder Genehmigungspflicht zu entsprechen, bleibt unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind gebührenfrei.

§ 4 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

- (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Kosten, die durch die Unterhaltung, die Änderung, die Instandsetzung und das Beseitigen mit der nach § 3 erlaubnisfreien Sondernutzung entstehen, trägt der Nutzer. Jeder Schadensersatzanspruch gegen die Stadt Wermelskirchen ist ausgeschlossen.

§ 5 Meldepflicht erlaubnisfreier Sondernutzungen

- (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 sind 14 Kalendertage vor der Ausübung der Sondernutzung schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Wermelskirchen zu melden. Dies gilt nicht für § 3 Abs. 1 c
- (2) Die Meldung hat Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu erhalten.

§ 6 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 7 Werbung

- (1) Die Werbung für Veranstaltungen jeglicher Art darf frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung beginnen. Die Werbeträger sind innerhalb von 5 Werktagen nach der Veranstaltung zu entfernen. Die Regelung bezüglich Plakatierungsbeginn und Entfernung der Werbeträger ist für alle Antragsteller gleich. Auf jeweils einem Werbeträger darf gleichzeitig nur für eine Veranstaltung geworben werden.
- (2) Die Anbringung von Werbeträgern im Bereich von Kreuzungen und innerhalb von 10 m im Bereich von Einmündungen, am Innenrand einer Kurve und auf Verkehrsinseln ist unzulässig.
- (3) Die Werbeträger dürfen nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen (§ 33 Abs. 2 StVO).
- (4) Das Anbringen von Werbeträgern an oder in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Ampeln), mit Ausnahme von Laternenmasten, ist unzulässig.
- (5) Die Anbringung von Spannbändern und Bannern über Verkehrsstraßen ist untersagt und bleibt für Ausnahmefälle vorbehalten.
- (6) Jegliche Beeinträchtigungen des Fußgänger- oder Straßenverkehrs durch eine ausgeübte Sondernutzung ist nicht gestattet.
- (7) Vom Antragsteller nicht rechtzeitig entfernte Werbeträger können auf dessen Kosten entfernt werden.

§ 8 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln)
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder aufbauten
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung)
 - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper
 - f) Sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften

- (2) Im Stadtgebiet werden insgesamt 30 Plakattafeln pro Veranstaltung zugelassen. Die Stadt behält sich vor, die Anzahl der Plakatierungen insgesamt für einen Zeitraum zu begrenzen.
- (3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Abs. 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Stadtteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.

§ 9 Wahlveranstaltungen, Wahlsichtwerbung

(1) Die Verfahrensregelungen für Wahlsichtwerbung und Wahlveranstaltungen werden durch eine gesonderte Satzung bestimmt.

§ 10 Märkte

Für den öffentlichen Marktverkehr (Jahr-, Wochen- oder ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Verordnung für die in der Stadt Wermelskirchen stattfindenden Wochen- und Jahrmärkte.

§ 11 Genehmigungen, Erlaubnisse, Einwilligungen, Abgaben nach anderen Vorschriften

Durch die Sondernutzungserlaubnis wird das Erfordernis nach anderen gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften, insbesondere nach der Straßenverkehrsordnung, der Bauordnung, der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Einwilligungen einzuholen sowie dafür vorgesehene Abgaben bzw. Gebühren zu entrichten nicht berührt.

§ 12 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich, spätestens 14 Kalendertage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang (benötigte Fläche in Quadratmetern) und Dauer der Sondernutzung beim Bürgermeister der Stadt Wermelskirchen zu stellen. Der Bürgermeister kann zum Antrag Erläuterungen, in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger geeigneter Weise, verlangen.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Verunreinigung, eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs, eine Beschädigung der öffentlichen Verkehrsfläche oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie dem Schutz und der Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche Rechnung getragen wird.

§ 13 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs,

die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

- Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Auflagen nach den (2) bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des (3)letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Stadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 14 Gebühren

- Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Ge-(1) bührentarifs, mindestens aber in Höhe von 32 € je Sondernutzung erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- Das Recht der Stadt Wermelskirchen, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FstrG Kos-(2)tenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, (3)bleibt unberührt. Die Verwaltungsgebühr beträgt 50 v.H. der Sondernutzungsgebühr.

§ 15 Gebührenschuldner

- Gebührenschuldner sind: (1)
 - der Antragsteller. a)
 - der Erlaubnisnehmer, b)
 - derjenige der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt. c)
- Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. (2)

§ 16 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- Die Gebührenpflicht entsteht (1)
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung, ohne Rücksicht darauf, ob für die Sondernutzung nachträglich eine Erlaubnis nach dieser Satzung erteilt wird.
- Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner (2)fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung (3)der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 17 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (3) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 20 € werden nicht erstattet.

§ 18 Stundung und Erlass

Stundung und Erlass der Gebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt aufgrund der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 Übergangsbestimmungen für Sondernutzungen

Soweit wiederkehrende Gebühren von dem jeweils gültigen Sondernutzungsgebührentarif abweichen, können sie angepasst werden.

§ 21 Haftung

Der Erlaubnisnehmer haftet für Schäden, die der Stadt oder Dritten durch die Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von Schadensersatz und Entschädigungsansprüchen Dritter hat er die Stadt freizustellen. Die Stadt ist berechtigt, eine Kaution oder eine unbefristete Bankbürgschaft zur finanziellen Absicherung etwaiger Schäden zu fordern.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße oder deren Zubehör ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung gebraucht oder gegen erteilte Auflagen oder Bedingungen verstößt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 59 StrWG NW geahndet werden.
- (2) Die Geldbuße beträgt mindestens 25 €. Sie beträgt bei fahrlässiger Zuwiderhandlung höchstens 250 €, bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung 500 €.

 Der Bürgermeister ist berechtigt, die in der jeweils gültigen Fassung vorliegende Dienstanweisung

Der Bürgermeister ist berechtigt, die in der jeweils guitigen Fassung vonliegende Dienstanweisung über die Höhe der festzusetzenden Bußgelder bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten gemäß den Bestimmungen des § 84 der BauONW vom 01.03.2000 anzuwenden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

(3) Die Verhängung eines Bußgeldes befreit nicht von der Gebührenpflicht nach § 14 und 16 dieser Satzung.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

zu §	14 der	Satzung	über Erla	ubnisse und	d Gebühren	für Sonderr	nutzungen a	an öffentlichen	Straßen	der
Stadt	Werm	nelskirche	n vom							

Gebührentarif

A) Allgemeine Bestimmungen

 Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für folgende Straßen bzw. Teilstrecken von Straßen:

Zone I Wermelskirchen

Kölner Straße
Berliner Straße bis Ortsausgang Neuenhöhe
Eich/Schwanen
Telegrafenstraße
Karl-Leverkus-Straße
Obere Remscheider Straße
Remscheider Straße von Bügeleisen bis Unterführung
Thomas-Mann-Straße
Schillerstraße von Schulgasse bis Kölner Straße
Jörgensgasse von Schillerstraße bis Eich
Taubengasse
Schulgasse

Zone i Dabringhausen

Ortskern; Altenberger Straße von Einmündung Höferhof (nördliche Anbindung) bis südliche Anbindung an die Umgehungsstraße

Zone I Dhünn

Brückenweg

Ortskern; Hauptstraße von Anbindung Alte Straße bis zur Anbindung Rosenweg

- Für die unter Ziffer 1 nicht aufgeführten Straßen, Gehwege und Plätze (Zone II) ermäßigen sich die Gebühren um 30 %.
- 3. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle € abgerundet.
- Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 32 €.
- Erstreckt sich die Sondernutzung über mehrere Zonen, so ist die niedrigste der in Frage kommenden Zonen der Berechnung der Sondernutzungsgebühr zugrunde zu legen.

B) Gebühren

inanspruchnahme des Straßenraumes durch:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Gebühr Zone I €	Gebühr Zone II €
1	Verkaufseinrichtungen mit festem Standort			
1.1	Verkaufsstände, Kioske, Verkaufswagen etc.	M² / Monat	20,00	14,00
1.2	Verkauf von Weihnachtsbäumen	M² / einmalig	5,00	3,50
1.3	Sonstige kurzfristige Verkaufseinrichtungen	M² / Tag	5,00	3,50
2	Verkauf ohne festen Standort			
2.1	Mit Verkaufswagen	M ² / Monat	10,00	7,00
2.2	Ohne Verkaufswagen	Je Tag	15,00	10,50
3	Warenauslagen vor Verkaufsstätten			
3.1	Die mehr als 0,5 m in den Straßenraum ragen	M ² / Monat	4,00	2,80
3.2	Ausstellungswaren im Straßenraum (Obst, Blumen, Zeitschriften etc.)	M² / Monat	4,00	2,80
3.3	Jahresgenehmigung		50,00	45,00
4	Automaten			
	Die mehr als 0,2 m in den Straßenraum ragen	M² / Monat	3,00	2,10
5	Kommerzielle Werbe- und Informationsstände	M² / Monat	8,50	6,00
6	Nicht kommerzielle Werbe- und Informations- stände	M² / Monat	2,00	1,40
7	Werbeanlagen			
	Großflächige Werbetafeln	Je Werbefläche / Monat	15,00	10,50
-	Plakate / Werbeträger /Werbeflachtafeln	M² / Monat	3,00	2,10
	Zu Werbezwecken abgestellte Fahrzeuge und Anhänger	Stück / Tag	30,00	21,00
	Werbemasten, Fahnen etc.	Stück / Tag	3,50	2,45
	Sonstige mobile Werbeanlagen	M² / Monat	1,50	1,05
8	Fahrzeuge und Anhänger (z.B. Wohnwagen), die nicht als parkende Fahrzeuge nach der StVO abgestellt werden	Stück / Tag	20,00	14,00
		DIE L.T.	45 00	40.50
9	Container	Stück / Tag	15,00	10,50
10	Baustelleneinrichtungsflächen mit und ohne Bauzaun (Arbeitsflächen, Baubuden, Arbeitswa- gen, Gerüste, Materiallagerungen)	M² / Monat	3,50	2,45
11	Veranstaltungen			
11.1	Marktveranstaltungen, Spezial- und Jahrmärkte	M² / Tag	4,00	2,80
11.2	Volksfeste, Kirmessen, Umzüge	M² / Tag	1,00	0,60
11.3	Informations-, Kultur-, Sport- und Musikveranstal- tungen, Straßenfeste und sonstige Veranstaltungen	M² / Tag	1,20	0,84

	mit gewerblichem Charakter			
11.4	Weihnachtsmärkte	M² / Woche	4,00	2,80
11.5	Zirkusgastspiele	Pro Tag	120,00	84,00
12	Inanspruchnahme von gebührenpflichtigem Parkraum zusätzlich	Je Stellplatz/ Je Tag	3,00	2,10
13	Gegenstände sowie Nutzungen aller Art, die nicht unter die Tarifstellen 1 – 13 fallen	M² / Monat	2,50	1,75